GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG FÜR DIE RECHTE VON ALLEINERZIEHENDEN

Stellungnahme zum Referent:innenentwurf:

Verbesserung des Unterhaltsrückgriffs nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Zusammenfassung

Die Stiftung Alltagsheld:innen (gemeinnützige Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden) lehnt den Referent:innenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Unterhaltsrückgriffs nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in seiner jetzigen Form ab. Kern unserer Kritik ist die geplante Höchsteinkommensgrenze von 40.000 Euro zu versteuerndem Jahreseinkommen (plus 10.000 Euro je weiterem Kind) ab 1. Januar 2029: Sie verlagert die Unterhaltspflicht vom zahlungspflichtigen auf den betreuenden Elternteil. Die schwierige Lage Alleinerziehender – zu 82% Mütter – wurzelt darin, dass Sorgearbeit gesellschaftlich und ökonomisch nicht anerkannt wird. Der Entwurf verfestigt dieses Muster, statt es aufzubrechen.

Gemeinsam mit 23 Verbänden haben wir zuletzt – im offenen Brief an Bundeskanzler Friedrich Merz, Finanzminister Lars Klingbeil und Familienministerin Karin Prien „Unterhaltsvorschuss stärken statt kürzen!“ vom 05.11.2026 – gefordert, die bisherige Regelung eines Unterhaltsvorschusses bis zu 18 Jahren beizubehalten und säumige Unterhaltspflichtige konsequent in die Pflicht zu nehmen, statt bei Alleinerziehenden zu kürzen. Der Entwurf löst diese Forderungen nicht ein. Beim Rückgriff bleibt er hinter dem Möglichen zurück und setzt mit dem Fahrverbot auf ein Instrument, das das Ziel verfehlt.

1. Die Einkommensgrenze benachteiligt erwerbstätige Alleinerziehende

Der Entwurf begründet die Grenze mit Haushaltsentlastungen von mehr als 100 Millionen Euro für den Bund und mehr als 150 Millionen Euro für die Länder ab 2029. Bezahlt werden diese Einsparungen nicht von säumigen Unterhaltspflichtigen, sondern von Alleinerziehenden und ihren Kindern. Anders als die ursprünglich geplante Streichung für 16- und 17-Jährige gilt die Grenze für Kinder aller Altersgruppen. Die Begründung selbst rechnet damit, dass überproportional 12- bis 17-Jährige ihren Anspruch verlieren – also jene mit den höchsten Leistungsbeträgen. Besonders problematisch: In diesem Alter sind Jugendliche am teuersten (Kleidung, Schulmaterial, digitale Ausstattung, Freizeit, Vorbereitung auf die Ausbildung) und genau in dieser Phase, in der das Geld am dringendsten gebraucht wird, zieht sich der Staat zurück, weil er dort pro Kopf am meisten einsparen kann.

Wer mit seinem Einkommen knapp über die Grenze rutscht, verliert schlagartig, je nach Alter des Kindes zwischen 227 € bis 394 € pro Kind und Monat. Ein Mehr an Arbeit führt damit unter Umständen zu weniger Geld im Haushalt. Getroffen werden ausgerechnet jene Alleinerziehenden, die ihre Erwerbstätigkeit ausgeweitet haben – also genau das tun, was Politiker:innen wiederholt von ihnen gefordert haben. Nur werden sie jetzt dafür bestraft.

Besonders absurd wird es in Familien mit mehreren Kindern. Die Grenze steigt um 10.000 Euro nur für jedes weitere Kind, das selbst Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat (§ 1 Abs. 5 Satz 2 UVG-E). Volljährige Kinder zählen nicht mit, ebenso wenig Kinder, deren anderer Elternteil Unterhalt zahlt.

Für Alleinerziehende mit älteren Kindern entsteht dadurch eine schwierige Situation: Wird bei zwei Kindern eines volljährig, bricht mit dem 18. Geburtstag nicht nur dessen Unterhaltsvorschuss weg – das Kind wird auf dem Papier plötzlich so behandelt, als wäre es gar nicht mehr da. Obwohl die Alleinerziehende weiterhin zwei Kinder versorgen muss, weil der andere Elternteil nicht zahlt, rutscht sie von der 50.000-Euro-Grenze in die 40.000-Euro-Grenze. Damit droht im schlimmsten Fall auch noch der Verlust des Unterhaltsvorschusses für das jüngere Geschwisterkind. Die Regelung muss mindestens alle Kinder berücksichtigen, die im Haushalt leben und versorgt werden.

Diese erwerbstätigen Alleinerziehenden tragen die Reformen und den Sozialstaat über ihre Steuern und Sozialabgaben bereits heute mit. Mit einer Einkommensgrenze würden sie doppelt belastet: einmal als Beitragszahlende und ein zweites Mal, indem sie den Unterhalt übernehmen müssen, den der andere Elternteil schuldet. Wer Leistung und Erwerbstätigkeit stärken will, darf diejenigen nicht bestrafen, die sie erbringen. Erst recht nicht, wenn sie diese Erwerbsarbeit neben einer Sorgearbeit stemmen, die ihnen niemand abnimmt.

2. Mütter zahlen doppelt

Die Armut vieler Ein-Eltern-Familien ist kein individuelles, sondern ein massiv strukturelles Versagen. Sie ist Folge einer Ordnung, die Sorgearbeit selbst-verständlich voraussetzt, aber weder angemessen bezahlt noch in der Rente absichert. Alleinerziehende Mütter leisten Betreuung, Erziehung, Organisation und emotionale Arbeit allein – während die Hälfte der Kinder von Alleinerziehenden gar keinen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält.

Das Unterhaltsrecht kennt zwei gleichwertige Beiträge: Der betreuende Elternteil leistet Unterhalt durch Pflege und Erziehung, der andere durch Geld (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB). Die Einkommensgrenze bricht mit diesem Grundsatz. Ob das Kind den Unterhaltsvorschuss erhält, hängt künftig nicht mehr davon ab, ob der Unterhaltspflichtige zahlt, sondern davon, was der betreuende Elternteil verdient.

Damit stellt der Entwurf das bisherige Recht auf den Kopf: Der Anspruch des Kindes auf Barunterhalt wird vom Einkommen des Elternteils abhängig gemacht, der ihn gar nicht schuldet. Die Unterscheidung zwischen Sorgearbeit am Kind und finanzieller Beteiligung des anderen Elternteils verschwindet. Alleinerziehende leisten dann beides: die unbezahlte Sorgearbeit und den Barunterhalt, den der andere Elternteil schuldet. Gleichzeitig gibt der Staat den Rückgriff auf den Schuldner für diese Kinder ganz auf.

Eine Einkommensgrenze ist auch gleichstellungspolitisch nicht zu rechtfertigen. Sie macht das Einkommen des betreuenden Elternteils – in der großen Mehrheit der Fälle der Mutter – zum Ersatz für die Unterhaltspflicht des anderen Elternteils. Dieses Einkommen ist jedoch strukturell niedriger: durch den Gender Pay Gap, durch Teilzeit infolge von Sorgearbeit und durch unzuverlässige oder nicht vorhandene Kinderbetreuung. Wenn eine Mutter trotz dieser Hindernisse und durch eigene große Anstrengung ein höheres Einkommen erzielen kann, wird sie abgestraft.

Der Entwurf verfestigt damit bestehende Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern, statt sie abzubauen, und steht im Widerspruch zum Verfassungsauftrag, die tatsächliche Gleichberechtigung zu fördern (Art. 3 Abs. 2 GG).

3. Der Rückgriff muss wirksamer werden – mit einfachen Instrumenten

Nicht gezahlter Unterhalt ist kein Kavaliersdelikt: Er kann eine Form wirtschaftlicher Gewalt sein, wie sie die Istanbul-Konvention beschreibt, und trifft ganz überwiegend Frauen und ihre Kinder. Wir begrüßen daher, dass der Entwurf den Rückgriff auf säumige Unterhaltspflichtige stärken will. Er sieht dazu vier Instrumente vor:

- **Erweiterte Auskunftspflicht** Die Behörde kann jederzeit Auskunft über Einkommen und Vermögen verlangen.
- **Erscheinenspflicht:** Unterhaltspflichtige müssen auf Verlangen persönlich bei der Behörde erscheinen.
- **Höheres Bußgeld und Fahrverbot:** Wer die Auskunft verweigert, riskiert bis zu 2.000 statt 1.000 Euro Bußgeld, im Wiederholungsfall ein Fahrverbot von bis zu drei Monaten.
- **Niedrigere Pfändungsfreigrenzen:** Urlaubs- und Treuegelder, Zuwendungen zu besonderen Betriebsereignissen und Weihnachtsgeld werden bei Unterhaltsschulden voll pfändbar.

Nach unserer Ansicht reichen die vorgeschlagenen Schritte nicht aus. Der Entwurf selbst erwartet daraus nur etwa 10 bis 15 Millionen Euro Mehreinnahmen pro Jahr – ein Bruchteil der 3,27 Milliarden Euro, die der Staat 2025 an Unterhaltsvorschuss gezahlt hat. Vor allem setzen alle vier Instrumente erst an, wenn der Unterhalt bereits ausgefallen ist. Jede Auskunft, jeder Termin, jedes Bußgeldverfahren und jede Pfändung bindet Personal in Behörden und Gerichten – Fall für Fall.

Das Fahrverbot kann zudem die Erwerbschancen gerade derer verschlechtern, die auf das Auto angewiesen sind, und damit das Einkommen gefährden, aus dem der Unterhalt gezahlt werden soll.

Gleichzeitig schafft der Entwurf neuen Aufwand an anderer Stelle: Die Prüfung der Einkommensgrenze kostet die Länder nach eigener Schätzung rund 21 Millionen Euro pro Jahr für etwa 800.000 Prüfungen. Gegengerechnet werden gut 4 Millionen Euro weniger Verwaltungsaufwand – doch diese Entlastung entsteht nur, weil rund 50.000 Kinder keinen Unterhaltsvorschuss mehr erhalten. Der Staat spart also auch hier bei Alleinerziehenden. Für genau diese Kinder entfällt zugleich der Rückgriff: Die säumigen Unterhaltspflichtigen werden aus der Verantwortung entlassen. Wir befürworten stattdessen eine einfache Lösung, die den Unterhalt sichert, bevor er ausfällt: den direkten Abzug vom Gehalt (siehe Vorschlag 1).

4. Die geklärte Vaterschaft als Leistungsvoraussetzung trifft die Falschen

Künftig soll Unterhaltsvorschuss grundsätzlich nur noch fließen, wenn die Vaterschaft oder Mutterschaft des anderen Elternteils rechtlich geklärt ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVG-E). Ist dafür eine gerichtliche Feststellung nötig, liegt sie laut Begründung „im Verantwortungsbereich des alleinerziehenden Elternteils“ – in der Praxis also bei der Mutter, die gegen einen sich entziehenden Mann vor Gericht ziehen soll. Ausnahmen gibt es nur bei Vergewaltigung oder häuslicher Gewalt.

Damit trägt das Kind das Risiko für das Verhalten Erwachsener. Verweigert der mutmaßliche Vater die Anerkennung, ist er unauffindbar oder lebt er im Ausland, kann ein gerichtliches Verfahren Monate oder Jahre dauern. In dieser Zeit erhält das Kind keine Leistung. Der Entwurf rechnet selbst mit rund 2 Prozent weniger Neubewilligungen, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern.

Wer sich der Vaterschaft entzieht, wird so belohnt: Je länger er die Klärung verzögert, desto länger muss die Mutter allein zahlen. Wir fordern, die bisherige Mitwirkungspflicht beizubehalten und die Vaterschaftsfeststellung zur Aufgabe der Behörden zu machen, etwa über die Beistandschaft des Jugendamts. Die Leistung muss ab Antragstellung gezahlt werden, solange der alleinerziehende Elternteil im Rahmen des Zumutbaren mitwirkt.

5. Unsere Forderungen

1. **Unterhalt direkt vom Gehalt abziehen**
 Leben Eltern getrennt, soll das Jugendamt den Kindesunterhalt auf Grundlage der Düsseldorfer Tabelle für den Unterhaltspflichtigen festsetzen – ohne Gerichtsverfahren. Die nötigen Einkommensdaten erhält es per Datenabgleich mit dem Finanzamt, so wie heute schon Sozialleistungsträger Einkommen abfragen. Bei abhängig Beschäftigten behält der Arbeitgeber diesen Betrag

automatisch vom Gehalt ein und führt ihn ab, ähnlich wie die Lohnsteuer. So fließt der Unterhalt von Anfang an verlässlich, statt erst nach Ausfall, Vorschuss und Rückgriff. Wer die Festsetzung für falsch hält, kann sie gerichtlich überprüfen lassen. In Großbritannien setzt bereits eine Behörde den Unterhalt fest und kann den Abzug direkt beim Arbeitgeber anordnen; in den USA ist der Lohnabzug der Regelfall.

Der Staat spart dabei doppelt. Erstens entfallen Kosten: Viele Unterhaltsverfahren vor den Familiengerichten, Pfändungsbeschlüsse und Einsätze von Gerichtsvollziehern werden überflüssig, und die Unterhaltsvorschussstellen müssen seltener einspringen und Geld zurückholen. Zweitens steigen die Einnahmen: 2025 standen 3,27 Milliarden Euro Ausgaben nur 585 Millionen Euro an Rückgriff gegenüber, eine Quote von 18 Prozent (dbb frauen). Jeder zusätzliche Prozentpunkt bringt rund 33 Millionen Euro. Schon knapp acht Prozentpunkte mehr würden die rund 250 Millionen Euro einbringen, die Bund und Länder ab 2029 mit der Einkommensgrenze bei Alleinerziehenden einsparen wollen.

2. Höchstsatz bei fehlender Auskunft
Wer als Selbständige:r oder Freiberufler keine oder unvollständige Auskünfte erteilt, soll so behandelt werden, als erziele er ein Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze. Die gesetzliche Krankenversicherung verfährt bei fehlenden Einkommensnachweisen bereits so. Die Pflicht, ein geringeres Einkommen nachzuweisen, läge dann beim Schuldner.

3. Spezialisierte Taskforces für den Rückgriff
Die von den Ländern angekündigte Bündelung in zentralen Landeseinrichtungen muss verbindlich werden. Spezialisierte Einheiten nach dem Vorbild der Steuerfahndung hätten somit Zugriff auf Konten-, Steuer- und Meldedaten, Ermittlungsbefugnissen und eigene juristische Kompetenzen, um Ansprüche auch gerichtlich und im Ausland durchzusetzen.

Fazit

Wir fordern, die Höchsteinkommensgrenze ersatzlos zu streichen, auf die geklärte Vaterschaft als Leistungsvoraussetzung zu verzichten und die Durchsetzung von Unterhaltsverpflichtungen direkt am Einkommen des / der Unterhaltspflichtigen anzusetzen statt auf kontraproduktive Instrumente wie ein Fahrverbot zu setzen.

Der Unterhaltsvorschuss muss eine Unterhaltsersatzleistung für nicht gezahlten Unterhalt bleiben – keine einkommensabhängige Sozialleistung, die Alleinerziehende – meist Mütter – für das Fehlverhalten des anderen Elternteils haften lässt.

Zudem fordern wir, die Vereinbarung des Koalitionsvertrags endlich umzusetzen: Das Kindergeld soll nur noch zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet werden statt wie bisher vollständig. Das entspricht der Regel im Unterhaltsrecht, nach der beiden Elternteilen je die Hälfte des Kindergeldes zusteht. Der Entwurf lässt diese Zusage unerwähnt.

Hilden, 13.11.2026

Heidi Thiemann

Stiftung Alltagsheld:innen – Gemeinnützige Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden

Über die Stiftung Alltagsheld:innen

Die gemeinnützige Stiftung Alltagsheld:innen setzt sich dafür ein, dass Alleinerziehende mit ihren Kindern selbstbestimmt, finanziell wie rechtlich abgesichert und frei von Diskriminierung leben können Die Stiftung wirkt auf gesellschaftliche Veränderungen hin – für eine geschlechtergerechte, menschenwürdige und diverse Welt. Anfang 2021 gestartet ist sie die erste bundesweite Stiftung, die sich für die Rechte von Alleinerziehenden einsetzt. Dazu fördert und initiiert sie u.a. innovative Projekte, möchte Themen und Impulse setzen, Netzwerke stärken, initiiert und unterstützt wissenschaftliche Untersuchungen zu den verschiedenen Bedarfen von Ein-Eltern-Familien. Die Stiftung ist gemeinnützig und nicht profitorientiert. Der Stiftungssitz ist in Hilden, Nordrhein-Westfalen. www.alltagsheldinnen.org